



OSTALBKREIS

**Allgemeinverfügung
der Unteren Forstbehörde im Landkreis Ostalbkreis zum Sperren von Wegen im Staatswald
am Rosenstein und an der Hornbergsteige im Tannwald vom 08.07.2024**

Im Staatswald der Forst Baden-Württemberg (ForstBW), Forstbezirk Schurwald Forstrevier Kitzinghof ist es erforderlich, im Bereich des Rosensteins auf Gemarkung Heubach den „Alleenweg“ (siehe Abbildung 1) und im Bereich des Tannwalds auf Gemarkung Waldstetten den „Zickzackweg“ (siehe Abbildung 2) zu sperren. In beiden Bereichen besteht auf stark frequentierten Wanderwegen akut ein Zielkonflikt zwischen dem Naturschutz und der Sicherheit der Erholungsnutzung.

Betroffen sind jeweils Waldflächen, in denen durch einen weitgehenden Verzicht auf forstliche Maßnahmen Vorrangflächen für den Waldnaturschutz ausgewiesen worden sind:

Der „Alleenweg“ am Rosensteig befindet sich im Schonwald „Rosenstein“, dessen Schutzzweck die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der standortstypischen, naturnahen Laubwaldgesellschaften mit den Vorkommen seltener Arten und ihrer Lebensräume ist.

Der „Zickzackweg“ an der Hornbergsteige führt durch ein Waldrefugium, in dem eine ungestörte natürliche Entwicklung der Wälder ermöglicht werden soll.

Infolge der klimawandelbedingten Dürren der zurückliegenden Jahre kommt es in beiden Bereichen zu flächigen Absterbe-Erscheinungen im herrschenden Baumbestand. Ein starker Eingriff in die absterbenden Bäume um die Gefahren für Waldbesucher zu reduzieren ist jeweils nicht mit der naturschutzfachlichen Zielsetzung vereinbar, insbesondere alt- und totholzreichen Stadien der Waldentwicklung mit den an entsprechende Strukturen gebundenen Arten zu erhalten.

Zur Erreichung der naturschutzfachlichen Ziele sowie zum Schutz der Waldbesucher erscheint eine temporäre Sperrung der Waldwege „Alleenweg“ am Rosenstein und „Zickzackweg“ im Tannwald angemessen, zumal in beiden Bereichen alternative Wegführungen für die Erholungsnutzung gegeben sind.

Die Sperrung erfolgt im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer ForstBW und wird zurückgenommen, sobald keine übermäßige Gefahr für Leib und Leben mehr besteht.

Demnach wird nachfolgende Verfügung erlassen:

- I. Die in der beigefügten Karte dargestellten Waldwege werden von Amts wegen nach § 38 Abs. 1 LWaldG gesperrt.**
- II. Das Betreten der Waldflächen ist nur auf den übrigen vorhandenen Wegen gestattet.**
- III. Die Waldsperrung tritt mit Wirkung vom 12.07.2024 in Kraft. Sie gilt unbefristet, wird allerdings bei abnehmender Gefahr für Leib und Leben wieder zurückgenommen.**
- IV. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I und II wird hiermit angeordnet.**
- V. Zuwiderhandlungen gegen Ziffer I und II dieser Verfügung können gem. § 83 Abs. 3 und 4 LWaldG als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 2.500,00 € geahndet werden.**

Begründung:

Eine intensive Erholungsnutzung samt dienender Infrastruktur erfordert eine erhöhte Beachtung von Aspekten der Verkehrssicherheit, mithin eine Reduktion von Gefahren, die typischerweise von alten, strukturreichen Waldbeständen ausgehen. Eine grundlegende Reduzierung des Gefahrenpotentials würde eine umfassende Entnahme alter Bäume erfordern, was den formulierten Schutzzweck in wesentlichen Punkten in Frage stellen würde. Hinzu kämen weitreichende naturschutzrechtliche Restriktionen (FFH- und Artenschutzrecht).

Die Untere Forstbehörde des Landratsamtes Ostalbkreis ist gem. § 38 Abs. 1 i.V.m. §§ 62 Nr. 3, 64 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) zuständige Behörde für die Anordnung einer forstrechtlichen Waldsperrung nach § 38 Abs. 1 LWaldG.

Gemäß § 38 Abs. 1 LWaldG kann der Waldbesitzer aus wichtigem Grund, insbesondere aus Gründen des Forstschutzes, der Wald- und Wildbewirtschaftung, zum Schutze der Waldbesucher, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers das Betreten des Waldes einschränken (Sperrung).

Die forstschutz-, naturschutz- und tierschutzrechtlichen Erwägungen sind wichtige Gründe im Sinne von § 38 Abs. 1 LWaldG. Die Waldsperrung stellt hierfür eine geeignete und erforderliche Maßnahme dar. Sie steht auch nicht außer Verhältnis zu den verfolgten Zielen und ist demnach angemessen.

Die Anordnung des Sofortvollzuges gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist vorliegend im öffentlichen Interesse geboten. Denn der Schutz des vorhandenen Waldbestandes (s. auch §§ 1 Nr. 1 und 9 LWaldG), sowie der Naturschutz und der Schutz der Waldbesucher liegen im öffentlichen Interesse. Zur Vermeidung erheblicher Schäden sind zeitnahe Maßnahmen erforderlich.

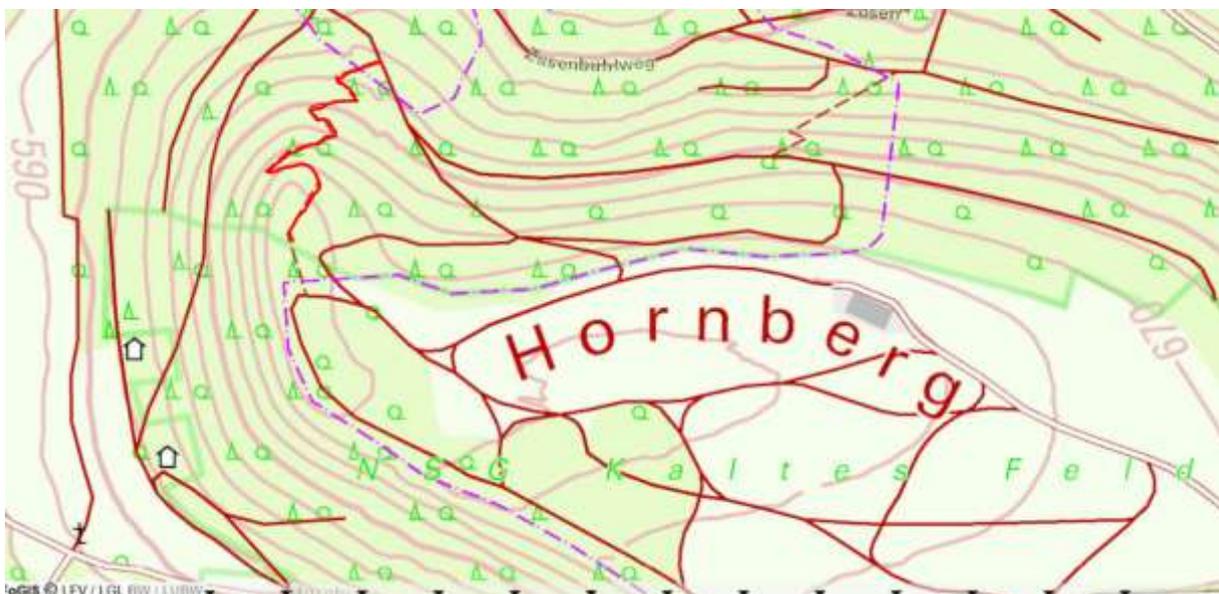
Abbildung 1: „Alleenweg“ am Rosenstein

Gemarkung Heubach Flurstück 1174, Staatswald Kitzinghof Abteilung 3 aW*1



Abbildung 2: „Zickzackweg“ an der Hornbergsteige

Gemarkung Waldstetten Flurstück 861, Staatswald Kitzinghof Abteilung 9 aW



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der Unteren Forstbehörde des Landratsamtes Ostalbkreis, Stuttgarter Straße 41 73430 Aalen, erhoben werden.

gez. Weiher, Forstdezernent
Landratsamt Ostalbkreis
Untere Forstbehörde
Az.: III/8603.33
Aalen, den 08.07.2024

Online bereitgestellt am 11. Juli 2024.